

## Organisationsreglement

### 1 Stiftungsrat

#### Zusammensetzung und Konstituierung

- 1.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- 1.2 Der Stiftungsrat kann mit Vertretern der Stifterin, Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertretern der angeschlossenen Firmen oder externen Fachleuten besetzt sein. Arbeitnehmervertreter sollen mindestens nach Massgabe deren Beiträge gemäss Art. 89a Abs. 3 ZGB im Stiftungsrat vertreten sein.
- 1.3 Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederernennung ist zulässig.
- 1.4 Ein Mitglied scheidet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einer angeschlossenen Firma aus dem Stiftungsrat aus und kann für die verbleibende Amtsdauer ersetzt werden.
- 1.5 Das Stiftungsratsmandat kann jederzeit schriftlich und unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist auf das Jahresende niedergelegt werden.
- 1.6 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 1.7 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.

#### Wahlverfahren

- 1.8 Für die Wahl des Stiftungsrates gilt folgendes Verfahren:
  - a) Die zu besetzenden Sitze im Stiftungsrat werden vor der Wahl festgelegt. Die Vorsorgekommissionen können pro Vorsorgewerk höchstens einen Vorschlag für einen Vertreter im Stiftungsrat der Stiftung sowie für einen Ersatzkandidaten unterbreiten. Es wird eine Wahlliste mit allen sich zur Verfügung stellenden Vertretern der zu wählenden Vertretergruppe erstellt. Die Stiftungsratsmitglieder werden von den Vorsorgekommissionen gewählt.
  - b) Werden gleich viele Vertreter zur Wahl vorgeschlagen als freie Sitze im Stiftungsrat zur Verfügung stehen, gelten diese als gewählt, ohne dass das nachfolgende Verfahren Anwendung findet.
  - c) Die Wahlliste wird für die Wahl allen Vorsorgekommissionen der an der Stiftung angeschlossenen Unternehmen zugestellt.
  - d) Mit der Zustellung ist die Aufforderung an die Vorsorgekommissionen verbunden, aus den Kandidaten so viele zu wählen, als für diese Vertretergruppe Sitze zu besetzen sind.
  - e) Jede Stimme einer Vorsorgekommission wird mit der Anzahl der aktiv Versicherten des entsprechenden Vorsorgewerkes gewichtet. Diejenigen Vertreter für den Stiftungsrat, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt. Die überzähligen Interessenten werden für eine spätere Ersatzwahl vorge-merkt.

#### Sitzungen und Beschlüsse

- 1.9 Der Stiftungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Jedes Mitglied kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 1.10 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Ein Stichentscheid des Präsidenten ist allerdings nur zulässig, sofern der Stiftungsrat aus mehr als 2 Mitgliedern besteht. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Stiftungsratssitzung aufzunehmen.

- 1.11 Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll. Es wird an der nächsten Sitzung jeweils genehmigt.

#### Kompetenzen

- 1.12 Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
  - Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen sowie der Art der Zeichnung;
  - Bestimmung der strategischen Ziele und Grundsätze sowie Festlegung der Organisation;
  - Überwachung der Geschäftsführung;
  - Festlegung des Finanzierungssystems, Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für Verwendung der freien Mittel;
  - Erlass und Änderung von Reglementen;
  - Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
  - Festlegung der technischen Grundlagen;
  - Ausgestaltung des Rechnungswesens;
  - Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
  - Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
  - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
  - Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
  - Bestimmung des Rückversicherers;
  - Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
  - Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
  - Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
  - Erledigung sämtlicher mit der Personalvorsorge zusammenhängenden Fragen, soweit diese nicht einem anderen Organ durch Gesetz, Urkunde oder Reglement zugewiesen sind;
  - Sicherstellung, dass alle Entscheidungsträger ausreichend über die mit ihren Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Risiken und die daraus resultierenden möglichen Folgen informiert werden;
  - Erlass eines internen Kontrollsystems (IKS);
  - Sicherstellung, dass ausschliesslich Vorsorgepläne zur Anwendung kommen, für die Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG vorliegen.
- 1.13 Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung:
  - a) Die Stimm- und Wahlpflichten werden für die direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, wahrgenommen. Bei Kollektivanlagen gilt die Stimmpflicht auch, sofern gegenüber der Kollektivanlage ein durchsetzbares Stimmrecht besteht. Die Ausübung erfolgt mindestens für die gesetzlich vorgeschriebenen Anträge und im Interesse der Versicherten.
  - b) Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre abgestimmt und gewählt wird. Bei der Wahrnehmung der Stimmrechte wird insbesondere auf die Grundsätze Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit Wert gelegt. Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrats ausgeübt, sofern die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen.
  - c) Die Regeln zur Ausübung der Aktionärsrechte sind im Anlagereglement enthalten.
  - d) Die Umsetzung dieser Regeln wird an den Stimm- und Wahlrechtsausschuss der Stiftung delegiert.

- e) Der Stimm- und Wahlrechtsausschuss setzt sich aus dem Stiftungsratspräsident und dem Geschäftsführer der Stiftung zusammen.
- f) Bei Uneinigkeit im Stimm- und Wahlrechtsausschuss entscheidet der Gesamststiftungsrat mittels Zirkulationsbeschluss.
- g) Jeder Stiftungsrat kann bei jedem Stimm- und Wahlgeschäft bis 15 Tage vor der Generalversammlung der jeweiligen Aktiengesellschaft einen Beschluss des Stiftungsrates verlangen.
- h) Die Geschäftsführung ist für die konkrete Stimmrechtsausübung verantwortlich. Der Stimm- und Wahlrechtsausschuss kann einen externen Dienstleister für die Wahrnehmung und administrative Abwicklung der Stimm- und Wahlpflicht beziehen.
- i) Die Stiftung informiert jährlich die Versicherten über die Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte der Stiftung in geeigneter Form.

## 2 Vorsorgekommission

### Konstituierung und Zusammensetzung

- 2.1 Im Zeitpunkt seines Anschlusses an die Stiftung errichtet jeder Betrieb gemäss Artikel 89a Absatz 3 ZGB eine Vorsorgekommission, welche für die Verwaltung der Vorsorge, den Vollzug der Reglemente und die Information der Vorsorgenehmer verantwortlich ist.
- 2.2 Soweit die Arbeitnehmer zur Bildung des Vorsorgekapitals beitragen oder beigetragen haben, sind sie berechtigt, ihre Vertreter in die Vorsorgekommission zu wählen.
- 2.3 Jede Vorsorgekommission konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsident. Die Vorsorgekommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Arbeitnehmervertreter werden aus der Mitte der Versicherten unter Berücksichtigung allfälliger Arbeitnehmerkategorien gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehende Versicherte. Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber ernannt. Bei Einzelanschlüssen an die Stiftung, bei welchen lediglich eine versicherte Person bei der Stiftung versichert ist, übernimmt diese Einzelperson die Funktion der Vorsorgekommission. Die Zusammensetzung und Konstituierung sowie allfällige Änderungen in der Vorsorgekommission sind der Stiftung mitzuteilen.
- 2.4 Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorsorgekommission ist bis auf Widerruf festgelegt, wenn es die Vorsorgekommission nicht anders bestimmt. Die Amtsdauer erlischt bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber oder auf Wunsch des Arbeitnehmervertreters.

### Sitzungen und Beschlüsse

- 2.5 Die Vorsorgekommission wird je nach Bedarf durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder einberufen.
- 2.6 Der Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Ein Stichtscheid des Präsidenten ist allerdings nur zulässig, sofern die Vorsorgekommission aus mehr als 2 Mitgliedern besteht.
- 2.7 Über sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### Aufgaben und Kompetenzen

- 2.8 Die Vorsorgekommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Antrag an die Stiftung für Änderungen des Vorsorgeplans
  - Auswahl der Anlagestrategien, die innerhalb des Vorsorgewerks angeboten werden
  - Vertretung der Interessen der Vorsorgekommission gegenüber der Stiftung
  - Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats

- Information der Versicherten über die Anlage- und Risikoprofile
- Beratung der versicherten Personen bei allgemeinen mit der Vorsorge zusammenhängenden Fragen

## 3 Geschäftsführung

- 3.1 Die Geschäftsführung wird an eine dafür spezialisierte Gesellschaft übertragen.
- 3.2 Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Führung und Koordination der Stiftungsadministration
  - Versichertenverwaltung
  - Organisation der Rückversicherung
  - Aufbau und Organisation des Vertriebs
  - Betreuung von Kunden und Maklern
  - Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung
  - Aufbereitung der Jahresrechnung
  - Beitragsinkasso inklusive Reporting an Stiftungsrat
  - Periodische Information des Stiftungsrates
  - Sicherstellung und Weiterentwicklung von prozessunterstützenden IT Systemen
  - Sicherstellung und Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems
  - Ansprechpartner für alle Organe, Firmen, Versicherten und Partner (Vermögensverwalter, Bank, Rückversicherung usw.)
  - Vollzug der in den Reglementen umschriebenen übrigen Aufgaben
  - Festlegung der Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern

## 4 Weitere Bestimmungen

### Schweigepflicht

- 4.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Vorsorgekommissionen sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Stifter resp. angeschlossenen Firmen der Schweigepflicht. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung bzw. Stifterfirma sowie Vorsorgekasse bzw. angeschlossenen Firma weiter.

### Entschädigung

- 4.2 Die Mitglieder der Organe sowie alle weiteren mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen bzw. Firmen werden für ihre Tätigkeit gegenüber der Stiftung entschädigt. Die Entschädigung des Stiftungsrates wird jährlich geprüft und im Protokoll des Stiftungsrates festgehalten.

### Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

- 4.3 Mitglieder des Stiftungsrates, Mitglieder der Vorsorgekommissionen, sowie die mit der Geschäftsführung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfrei Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
- 4.4 Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen Interessenverbindungen gegenüber dem Stiftungsrat und gegenüber der Revisionsstelle jährlich offenlegen. Die Mitglieder der Vorsorgekommissionen, sowie die mit der Geschäftsführung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Werden potenzielle Interessenkonflikte bekannt, so trifft die Stiftung wirksame Massnahmen, wie beispielsweise folgende Vorkehrungen:

- Die Person mit dem potenziellen Interessenkonflikt tritt bei der Entscheidung in den Ausstand oder übergibt den Entscheid an eine andere Person oder ein anderes Gremium.
  - Ausschluss eines involvierten Geschäftspartners aus einem laufenden beziehungsweise offenstehenden Offertverfahren oder Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung.
  - Auflösung einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung, allenfalls auch Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.
- 4.5 Sämtliche Personen oder Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Bedingungen der Integrität und Loyalität gemäss Art. 48f – I BVV2 erfüllen und haben sich an alle anderen einschlägigen Verhaltensregeln zu halten.
- 4.6 Sofern keine Interessenkonflikte vorhanden sind, können Gelegenheitsgeschenke gewährt und entgegengenommen werden. Übersteigt der Wert eines einzelnen Geschenks oder einer einzelnen Einladung den Wert von CHF 200, so ist die Vorabgenehmigung des Geschäftsführers und des Stiftungsratspräsidenten einzuholen und das Ereignis in der Loyalitätserklärung auszuweisen. Der Gesamtwert aller Geschenke und Einladungen pro Geschäftspartner darf dabei den Betrag von CHF 2'000 pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Grundsätzlich untersagt ist die Annahme von Bargeschenken oder Barwertgeschenken (z.B. Gutscheine, Edelmetalle).

#### Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

- 4.7 Rechtsgeschäfte der Stiftung müssen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Die Vergabe hat nach nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen mindestens zwei Konkurrenzofferten eingeholt werden, wobei die Entscheidungskompetenz beim Stiftungsrat liegt. Die Entscheidung ist im Interesse der Destinatäre zu fällen. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann.
- 4.8 Als bedeutende Rechtsgeschäfte gelten für die Stiftung:
- Rechtsgeschäfte, deren Kosten jährlich wiederkehrend den Betrag von CHF 10'000.- überschreiten;
  - Rechtsgeschäfte, deren Kosten einmalig den Betrag von CHF 50'000.- überschreiten.
- 4.9 Als nahestehende Personen der Stiftungsratsmitglieder respektive der Geschäftsführung oder der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i BVV 2).
- 4.10 Die Stiftung führt ein Inventar über die Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen und behandelt diese jährlich im Stiftungsrat.

#### Lücken im Reglement und massgebende Sprache

- 4.11 Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt. Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

#### Verhältnis zum Vorsorgereglement und Inkrafttreten

- 4.12 Dieses Organisationsreglement tritt per 01.01.2024 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 27.08.2019.

Luzern, 27. November 2023

Stiftungsrat der finpension 1e Sammelstiftung